

Satzung des Sängerkreises Buchen e.V.

in der Fassung vom 19.01.2025

Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form abgefasst, sie beinhalten ausdrücklich auch die weibliche und sächliche Form.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Sängerkreis Buchen e.V. ist eine Vereinigung von Gesangsvereinen (Männer-, Frauen-, Kinder- und Jugendchören sowie gemischten Chören) im Gebiet des Odenwaldes und Baulandes.

Der Sängerkreis Buchen e.V. hat seinen Sitz in Buchen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter dem „Namen Sängerkreis Buchen e.V.“ und der Vereinsregisternummer VR 460357 eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Pflege, Förderung und Verbreitung des Chorgesanges verwirklicht. Der Sängerkreis Buchen berät, fördert und unterstützt seine Mitglieder auf allen Gebieten des Chorwesens, einschließlich Aus-, Fort- und Weiterbildung, verwirklicht den Satzungszweck aber auch durch eigene Aktivitäten und Maßnahmen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder religiösen Richtung.

Der Sängerkreis Buchen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den ehrenamtlich für den Verein Tätigen können im Rahmen der jeweiligen Steuerfreibeträge Zuwendungen gezahlt werden, über die die Kreisvorstandschaft im Einzelfall zu entscheiden hat.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Sängerkreises Buchen e.V. können alle Gesangsvereine im Verbandsgebiet (siehe § 1) werden. Über den Aufnahmeantrag eines Gesangsvereines, der in schriftlicher Form zu stellen ist, entscheidet die Vorstandschaft des Sängerkreises Buchen e.V. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung des Sängerkreises Buchen e.V. nach § 6 dieser Satzung. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung in Höhe und Fälligkeit festgesetzten Beitrag an den Sängerkreis Buchen e.V. zu zahlen und sollen an den durch die Hauptversammlung festgelegten Veranstaltungen teilnehmen. Alle weiteren Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch diese Satzung festgelegt bzw. von der Hauptversammlung beschlossen.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist der Kreisvorstandschaft mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich anzuzeigen. Vom Eingang der Austrittserklärung an ruhen alle Rechte und Pflichten des Vereins.

Ein Mitglied, das seine Verpflichtungen gegenüber dem Sängerkreis Buchen e.V. grob verletzt oder die Interessen oder das Ansehen des Sängerkreis Buchen e.V. schädigt, kann aus dem Sängerkreis ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Kreisvorstandschaft. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen, gerechnet ab Zustellung der Mitteilung, Berufung bei der Hauptversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig über die Berufung in der nächsten Hauptversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 4 Organe

Die Organe des Sängerkreises Buchen e.V. sind:

- a. die Kreisvorstandschaft
- b. die Hauptversammlung

Die Kreisvorstandschaft des Sängerkreis Buchen e.V. besteht aus:

1. bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden
2. dem Kreisschriftführer
3. dem Kreiskassenwart
4. dem Kreischorleiter
5. dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
6. dem Kreisjugendreferenten
7. bis zu vier Beisitzern

Die für den Verein ehrenamtlich Tätigen haben dem Verein gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Kreisvorstandschaft wird durch die Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Endet das Amt eines Mitgliedes der Kreisvorstandschaft vor Ablauf der Wahlperiode, so hat die Kreisvorstandschaft das Recht, das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung, auch durch ein anderes Kreisvorstandsmitglied, kommissarisch zu besetzen.

§ 5 Aufgaben der Kreisvorstandschaft

Der Kreisvorstand trifft alle Entscheidungen durch Beschlüsse, die in den von einem der gleichberechtigten Vorsitzenden einberufenen Sitzungen gefasst werden. Die Sitzung der Kreisvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Kreisvorstandschaft legt den Ort und den Termin für die Hauptversammlung fest. Angelegenheiten, über welche die Kreisvorstandschaft nicht selbst entscheiden möchte, können der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Über die Sitzungen der Kreisvorstandschaft ist ein Protokoll zu fertigen, vom Protokollführer zu unterzeichnen und an die Vorstandsmitglieder zu verteilen.

Der Sängerkreis Buchen e.V. wird durch die gleichberechtigten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Es besteht Einzelvertretung.

§ 6 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich, möglichst im vierten Quartal des Jahres, von der Kreisvorstandschaft in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann die Kreisvorstandschaft jederzeit einberufen, wenn sie dies für erforderlich hält. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Benennung der Gründe beantragt. Für die Einberufung ist die gleiche Form einzuhalten, allerdings verkürzt sich die Ladungsfrist auf eine Woche.

In der Hauptversammlung haben die Mitglieder entsprechend der Zahl ihrer aktiven Mitglieder Sitz und Stimme. Hierbei entfallen auf bis zu 35 aktive Mitglieder einer Mitgliedsvereinigung zwei Stimmen, auf bis zu 60 aktive Mitglieder drei Stimmen und auf mehr als 60 aktive Mitglieder vier Stimmen.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheidet, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Durch einen Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung herbeigeführt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen sind bei Stimmengleichheit unverzüglich zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitglieder der Kreisvorstandschaft sind stimmberechtigt.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und an alle Mitgliedsvereine zu verteilen.

§ 7 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a. die Wahl der Kreisvorstandschaft,
- b. die Entlastung der Kreisvorstandschaft für das vorausgegangene Geschäftsjahr,
- c. Festsetzung der Beiträge
- d. Entscheidungen nach § 2, 3 und 6 dieser Satzung,
- e. Vergabe von Veranstaltungen auf Kreisebene,
- f. die Beschlussfassung über jeden Gegenstand, der bei der Einberufung in der Tagesordnung angegeben ist,
- g. die Beschlussfassung über zeitgerecht eingereichte Anträge zur Hauptversammlung

Anträge, über die in der Hauptversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens fünf Tage vor dem Stattfinden der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorsitzenden eingegangen sein. Die Hauptversammlung kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss auch die Beratung und Beschlussfassung über andere Gegenstände zulassen.

§ 8 Ehrungen

Ehrungen sind grundsätzlich für 25, 40, 50, 60 und ab dann in Fünf-Jahres-Schritten aktives Singen möglich. Die Ehrungen werden von einem der Vorsitzenden durchgeführt. Die zu Ehrenden sind durch den Mitgliedsverein fristgerecht beim Badischen Chorverband e.V. anzumelden.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder der Vorstandschaft des Sängerkreises Buchen e.V., welche sich um das Liedgut, den Chorgesang und den Sängerkreis Buchen e.V. besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliedsvereine aber auch der Kreisvorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Vorsitzenden und der Kreischorleiter des Sängerkreises können darüber hinaus zum Ehrenvorsitzenden beziehungsweise Ehrenkreischorleiter ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Hauptversammlung. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder dem Ehrentitel für Kreisvorsitzende und Kreischorleiter ist kein Amt oder Sitz in der Kreisvorstandschaft verbunden. Die Ernennung hat rein repräsentative Ziele.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Sängerkreises Buchen e.V. kann nur von einer hierzu einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Dritteln der Mitglieder vertreten sein müssen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter. Wird die erforderliche Vertreterzahl in der zur Entscheidung über die Auflösung des Sängerkreis Buchen e.V. einberufenen Hauptversammlung nicht erreicht, so muss binnen einer Frist von vier Wochen eine neue Hauptversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig ist. Über das vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen des Sängerkreises Buchen e.V. entscheidet diese Hauptversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Badischen Chorverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 19.01.2025 neu gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


Peter Schäfer
1. Vorsitzender


Raphael Neuberger
Kreisschriftführer